

Erasmus+ Programm 2020/2021 - Wichtige Hinweise zu den Förderbedingungen - PRAKTIKUM

Die hier vorliegenden Informationen beziehen sich nur auf Mobilitäten, die vor dem 01.04.2022 begonnen haben oder beginnen und auf Mobilitäten nach UK

In diesem Merkblatt finden Sie Erläuterungen zum besseren Verständnis des Erasmus+ Grant Agreements und den Verpflichtungen, die Sie mit diesem eingehen.

Bitte lesen Sie sowohl Ihr Grant Agreement als auch dieses Merkblatt aufmerksam und sorgfältig durch. Es liegt in Ihrer Verantwortung, den mit der Unterzeichnung des Grant Agreement eingegangenen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Der DAAD als Erasmus-Nationalagentur behält sich vor, im laufenden Hochschuljahr dringend notwendige Änderungen oder Ergänzungen in der Abwicklung des Erasmus-Programms vorzunehmen, die die Universität Bonn unmittelbar umsetzen muss. Hierüber werden Sie ggf. zeitnah schriftlich informiert werden.

INHALT:

- I. **Finanzielle Förderung und Auszahlungsmodalitäten**
- II. **Obligatorischer Online-Sprachtest und Online-Sprachkurse**
- III. **Pflichtdokumente**
- IV. **Informationen zur Beantragung eines Visums für UK**
- V. **Weitere Hinweise zur Erasmus-Förderung**

I. FINANZIELLE FÖRDERUNG UND AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die finanzielle Förderung soll laut Erasmus-„Programmphilosophie“ als sog. Mobilitätzuschuss dazu beitragen, die erhöhten Lebenshaltungskosten im Gastland auszugleichen und ist nicht als ein (Voll-)Stipendium im klassischen Sinne gedacht.

1. Berechnung der Höhe des Erasmus-Mobilitätzuschusses

Unter Erasmus+ werden von der EU-Kommission minimale/maximale Fördersätzen je Ländergruppe festgelegt. **Der DAAD als Erasmus-Nationalagentur hat für 2020/2021 folgende Fördersätze bundeweit festgelegt:**

Ländergruppe	Länder	Fördersatz/Monat (=30 Tage) (Tagessatz)
Gruppe 1 (höhere Lebenshaltungskosten)	Dänemark, Finnland, Irland, Island, Lichtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich	555 € (18,50 €)
Gruppe 2 (mittlere Lebenshaltungskosten)	Belgien, <i>Deutschland</i> , Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern	495 € (16,50 €)
Gruppe 3 (niedrige Lebenshaltungskosten)	Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien (FY-ROM), Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn	435 € (14,50 €)

Die Erasmus-Förderung erfolgt taggenau mit einer maximalen Förderdauer von 360 Tagen pro Studienabschnitt. Förderfähig ist maximal der Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tag, an dem der/die Praktikant*in an der Gastinstitution anwesend sein muss. Dieser wird mit dem Confirmation of Arrival nach dem Beginn des Auslandspraktikums vor Ort nachgewiesen. Zeiträume, in denen sich die Praktikant*innen privat im Gastland aufhalten, können nicht gefördert werden. Ebenso wenig können Zeiträume finanziell gefördert werden, in denen die Mobilität virtuell von Deutschland aus im Home Office absolviert wird (Ausnahme: Mobilität wird im Gastland begonnen, aber dann coronabedingt abgebrochen und von Deutschland aus virtuell fortgesetzt). Das Traineeship Certificate, das die Gastinstitution nach dem Ende des Praktikums ausfüllt, muss das bestätigte endgültige Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase enthalten, inklusive möglicher Phasen virtueller Mobilität von Deutschland aus.

2. Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung erfolgt in 2 Raten:

1. Rate:

Auszahlung von 70 % der Gesamtfördersumme innerhalb von 30 Tagen nach:

1. Eingang des von Ihnen unterzeichneten Grant Agreements (zweifach als Originaldokument in Papierversion!) VOR Beginn Ihrer Auslandsmobilität
2. Eingang Ihres Confirmation of Arrival (als Scan in Ihrem Mobility- Online-Account hochgeladen) (s. S. 5)
3. Falls zutreffend: Ablegen des Online-Sprachtests (s. S.4)

Einschränkung: Sollte die Mobilität virtuell von Deutschland aus begonnen werden, so gilt die Zahlungsfrist von 30 Tagen ab dem Beginn der physischen Mobilität im Gastland.

Sie erhalten eine Bestätigung der Auszahlung der ersten Rate per E-Mail und einen Bewilligungsbescheid zusammen mit dem gegengezeichneten Exemplar Ihres Grant Agreements per Post an Ihre Heimatadresse geschickt.

2. Rate:

Auszahlung der restlichen 30% der Ihnen zustehenden Gesamtfördersumme nach Beendigung Ihres Auslandspraktikums (ggf. unter Verrechnung von zu viel oder zu wenig gezahlter Förderung bei kürzerem, bzw. längerem Aufenthalt als ursprünglich gefördert) ca. 4-6 Wochen nach fristgerechtem Eingang Ihrer vollständigen Pflichtdokumente (s. IV, S. 5f.)

3. Erasmus und andere Förderungen

- BAföG-Empfänger*innen erhalten den vollen Erasmus-Mobilitätzuschuss. Bitte beachten Sie: Ein Mobilitätzuschuss über 300€/Monat wird auf den BAföG-Bedarf angerechnet und muss angegeben werden.¹
- DAAD-Stipendien können nicht gleichzeitig mit einer Erasmus-Förderung in Anspruch genommen werden.
- Für Fremdsprachenassistenten des PAD ist eine Erasmus-Praktikumförderung möglich.
- Stipendien von anderen Institutionen (z.B. Stiftung, Deutschlandstipendium) können problemlos mit der Erasmus-Förderung kombiniert werden.
- Vergütungen von Praktika werden nicht auf die Erasmus-Förderung angerechnet.

¹ § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG

4. Studierende mit besonderen Bedürfnissen

Für Studierende mit Behinderungen (mind. GdB 30) und für Studierende mit Kind, die ihre Mobilität mit einem oder mehreren Kindern antreten, besteht die Möglichkeit der Sonderförderung im Erasmus-Programm. Sie erhalten folgende, von der EU festgesetzte, monatliche Förderungen:

Ländergruppe	Länder	Fördersatz/Monat
Gruppe 1 (höhere Lebenshaltungskosten)	Dänemark, Finnland, Irland, Island, Lichtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich	650 €
Gruppe 2 (mittlere Lebenshaltungskosten)	Belgien, <i>Deutschland</i> , Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern	590 €
Gruppe 3 (niedrige Lebenshaltungskosten)	Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien (FY-ROM), Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn	530 €

Studierende, die dies bei der Online-Registrierung für ihren Erasmus-Aufenthalt angeben, erhalten automatisch per Email weitere Informationen vom Dezernat Internationales. Darüber hinaus erhalten Sie nähere Informationen dazu auch bei der Erasmus-Beratung im Dezernat Internationales. Studierende mit Kind können sich ebenfalls an das [Familienbüro der Universität Bonn](#) wenden.

II. OBLIGATORISCHER ONLINE-SPRACHTEST / ONLINE-SPRACHKURSE

Weitere Informationen finden Sie auf dem [OLS-Merkblatt](#).

III. EINZUREICHENDE PFLICHTDOKUMENTE

Mit Ausnahme des Grant Agreements finden Sie die für die Förderung notwendigen Formulare unter: www.uni-bonn.de/erasmus-praktikum → Vor dem Aufenthalt

Bitte laden Sie die ausgefüllten Formulare jeweils als EINE Pdf-Datei in Ihren Mobility-Online Account hoch.

Die Bearbeitung durch das Dezernat Internationales erfolgt in der Regel innerhalb einer Woche.

Wenn das Dokument korrekt ist, erscheint ein grünes Häkchen in Ihrem Account, wenn nicht, erhalten Sie eine E-Mail mit Korrekturvorgaben.

Jede Änderung der von Ihnen bei der Online-Registrierung gemachten Angaben, v.a. E-Mail, Heimatadresse und Bankverbindung, ist unverzüglich in Ihrem Mobility-Online-Account einzutragen bzw. – wenn nicht möglich – dem Dezernat Internationales per Email mitzuteilen: p.friedrich@uni-bonn.de!

Im Vorfeld und zu Beginn Ihres Auslandsstudienaufenthaltes

Erasmus-Grant Agreement

- ist die vertragliche Grundlage für Ihre Erasmus-Förderung
- umfasst neben dem Vertrag die auf S.1 des Grant Agreement aufgeführten Anhänge; auch das Learning Agreement ist Bestandteil des Grant Agreements, kann aber zeitlich unabhängig vom Grant Agreement eingereicht werden.
- Inhalt und Form des Erasmus-Grant Agreements sowie die Förderkriterien und Berechnungsmodalitäten der Förderung sind Vorgaben der EU-Kommission und des DAAD, an welche die Universität Bonn

gebunden ist.

Hinweis zur Angabe der Daten zu Ihrem Auslandspraktikum

Die Daten, die Sie in Ihrem Mobility-Online-Account der Uni Bonn als Beginn und Ende Ihres Auslandspraktikums angeben, werden in Ihr Grant Agreement übernommen und dienen als Berechnungsgrundlage für die Erasmus-Förderung.

Startdatum = 1. Tag der praktikumsbezogenen Anwesenheit in der Gastinstitution

Enddatum = letzter Tag der praktikumsbezogenen Anwesenheit in der Gastinstitution

i Sie erhalten ein Exemplar des Grant Agreement von der Erasmus-Hochschulkoordinatorin gegengezeichnet **frühestens 4 Wochen vor Beginn Ihres Auslandspraktikums.per Post zurückgeschickt.**

Sie müssen die Unterschrift der Erasmus-Hochschulkoordinatorin also NICHT selbst einholen!

Eingangsbestätigungen werden nicht verschickt, aber der Eingang wird zeitnah in Ihrem Mobility-Online-Account gekennzeichnet.

Einzureichende Pflichtdokumente Vor und zu Beginn Ihres Auslandspraktikums

Vor Beginn Ihres Auslandspraktikums

Learning Agreement for Traineeships (Before the Mobility – During the Mobility)

- Im **Learning Agreement for Traineeships- Before the Mobility** - wird das Programm Ihres Auslandspraktikums, das Sie mit der Gasteinrichtung vereinbart haben, beschrieben und die Ziele des Praktikums festgelegt. Es enthält Bestimmungen für die förmliche Anerkennung nach Ihrer Rückkehr an der Universität Bonn.
- Das Learning Agreement -**Before the Mobility**- muss vor Beginn des Auslandspraktikums erstellt und von allen drei beteiligten Parteien (Ihnen, Ihrer Fachkoordination oder Prüfungsamt und der Gasteinrichtung) unterzeichnet werden.
- Das komplett unterzeichnete Learning Agreement -**Before the Mobility**- müssen Sie im Mobilitäts-Portal des Dezernats Internationales der Universität Bonn hochladen. Erst nach Eingang Ihrer Online-Registrierung und der Bestätigung durch die Fachkoordination sowie des Learning Agreements erhalten Sie Ihr Grant Agreement ausgestellt.
- Änderungen am ursprünglich vereinbarten Traineeprogramm können jederzeit beantragt werden. Bitte reichen Sie die Änderungen nach Befürwortung durch Ihre Fachkoordination und die Gasteinrichtung im Learning Agreement- **During the Mobility** – umgehend durch Hochladen des Dokuments im Mobilitäts-Portal des Dezernats Internationales ein.
- Für die akademische Betreuung Ihres Auslandsaufenthaltes und die Erstellung des Learning Agreements ist Ihre Erasmus-Fachkoordination/Ihr Fachbereich zuständig.

Direkt nach Beginn Ihres Auslandspraktikums

Confirmation of Arrival

- Lassen Sie sich diese direkt nach Ihrer Ankunft von der an Ihrer Gastinstitution zuständigen Person (z.B. Ihrem/r Betreuer*in) unterzeichnen.
- Angabe der taggenauen Daten von Beginn und voraussichtlichem Ende Ihres Praktikums. Diese Daten sollten mit den Daten im Grant Agreement übereinstimmen, da sie die Grundlage für die Festlegung der Förderdauer Ihres Erasmus-Aufenthalts und die Zahlung der 1. Förderrate bilden.
- Laden Sie die **Confirmation of Arrival** innerhalb von 2 Wochen nach Ankunft in Ihrem Mobility Online-Account hoch.

Erst nach Vorliegen des unterzeichneten Grant Agreements, ggf. Online-Sprachtestergebnis (kein Nachweis nötig) und des Confirmation of Arrival erhalten Sie die 1. Rate der Erasmus-Förderung (s. S. 2)

Einzureichende Pflichtdokumente nach Beendigung Ihres Auslandspraktikums

Direkt nach Ende Ihres Auslandspraktikums

Die hier aufgeführten Dokumente müssen innerhalb von vier Wochen nach offiziellem Ende Ihres Auslandspraktikums im Dezernat Internationales eingehen.

1. Learning Agreement for Traineeships –After the Mobility- (Traineeship Certificate)

-wird am Ende Ihres Auslandspraktikums von Ihrer Gasteinrichtung ausgestellt.

-muss die taggenaue Dauer Ihres Praktikums enthalten. Diese sollte mit den im Grant Agreement gemachten Angaben übereinstimmen.

Die dort angegebenen Daten sind die Grundlage für die abschließende Berechnung des Förderzeitraums.

Sie können hierfür das Formular verwenden, das Sie unter www.erasmuspraktikum.uni-bonn.de → Formulare finden oder ein entsprechendes Formular der Gasthochschule mit gleichem Inhalt.

Sie müssen das Dokument unmittelbar nach dem Ende Ihres Auslandsaufenthaltes in Ihrem Mobility Online-Account des Dezernats Internationales hochladen


2. EU-SURVEY: Online-Erfahrungsbericht

Online-Fragebogen der EU-Kommission zur Evaluierung des Programms

Der Link hierzu wird Ihnen unmittelbar nach Ende Ihres Aufenthalts (lt. Angaben im Confirmation of Arrival) automatisch per E-Mail zugeschickt.

Absender: replies-will-be-discarded@ec.europa.eu

Betreff: Erasmus+ individual participant report request

 Bitte schauen Sie sich auch unbedingt die Hinweise zum Online-Erfahrungsbericht unter www.erasmuspraktikum.uni-bonn.de → Formulare an.

3. Nachweis über die Anerkennung an der Universität Bonn (nur bei Pflichtpraktika!)

Laden Sie den Nachweis (Basis-Ausdruck oder ein anderes Dokument Ihres Fachbereichs/ bei Staatsexamen Medizin, Pharmazie und Rechtswissenschaften Einladung des LPA zur letzten Staatsprüfung) aus dem hervorgeht, in welcher Form Ihnen das Auslandspraktikum an der Universität Bonn anerkannt wird, als PDF-Dokument in Ihrem Mobily Online-Account hoch.

Wenn die o.g. Unterlagen dem Dezernat Internationales der Universität Bonn nicht fristgerecht vorliegen, muss die Universität Bonn den bereits ausgezahlten Mobilitätszuschuss zurückfordern und Sie von weiteren Zahlungen ausschließen, da laut Erasmus-Bestimmungen der EU-Kommission nur Studierende eine Förderung erhalten dürfen, die alle verpflichtenden Unterlagen eingereicht haben.

Alle wichtigen Daten auf einen Blick finden Sie in der: Checkliste für Erasmus-Praktika unter www.erasmuspraktikum.uni-bonn.de → Vor dem Aufenthalt

IV. INFORMATIONEN ZUR BEANTRAGUNG EINES VISUMS FÜR UK

Seit Inkrafttreten des Brexit zum 1. Januar 2021 muss ein Temporary Worker-Government Authorised Exchange Visa (T5) für den Praktikumsaufenthalt in Großbritannien beantragt werden. Hierfür ist ein sogenanntes Certificate of Sponsorship (CoS) nötig (Referenznummer mit Infos zur Stelle und zum Praktikanten), das wir beim British Council beantragen. Zum Zeitpunkt der Ausstellung ist es drei Monate gültig. In einem gesonderten Informationsschreiben werden Praktikant*innen zu den in der Datenbank hochzuladenden Dokumenten informiert.

V. WEITERE HINWEISE ZUR ERASMUS-FÖRDERUNG

1. Versicherungen

Bitte beachten Sie, dass weder über das Erasmus-Programm noch über die Universität Bonn ein Versicherungsschutz besteht.

f Für Studierende, die ein Erasmus-Praktikum absolvieren, besteht die Verpflichtung, über ausreichenden Krankenversicherungs- (inkl. Rücktransport), Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz zu verfügen.

▪ **Krankenversicherung**

Klären Sie vor Ihrer Abreise, ob und in welchem Umfang Ihre Krankenversicherung auch im Ausland gültig ist. Studierende, die nicht privat versichert sind, erhalten für Aufenthalte in EU-Ländern und jenen Ländern, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, von ihrer Krankenkasse eine Europäische Krankenversicherungskarte², die im Gastland in der Regel den Versicherungsschutz sichert, der auch einheimischen Studierenden zusteht. Dieser kann von dem abweichen, was Sie in Deutschland gewohnt sind. Insbesondere bei einem Rücktransport oder wenn besondere medizinische Eingriffe erforderlich sind, ist dieser Versicherungsschutz nicht ausreichend. Für solche Fälle, insbesondere den Rücktransport, sollte eine ergänzende private Versicherung abgeschlossen werden. Erkundigen Sie sich daher bei Ihrer deutschen Krankenkasse über die Leistungen ihrer ausländischen Partner und schließen Sie im Zweifel eine zusätzliche Auslandsrankenversicherung ab.

▪ **Andere Versicherungen (Haftpflicht- und Unfallversicherung)**

Bitte beachten Sie, dass Sie in der Zeit Ihres Auslandspraktikums nicht über die Universität Bonn für Unfälle, die auf Ihrem Weg zwischen der Gastinstitution und Ihrer Wohnung sowie auf dem Gelände der Gastinstitution passieren, versichert sind. Bitte informieren Sie sich deshalb bei Ihrer Gastinstitution, ob Sie dort unfallversichert sind. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen Sie sich privat um ausreichenden Unfallversicherungsschutz kümmern. Darüber hinaus benötigen Sie einen Haftpflichtversicherungsschutz für Schäden, die am Arbeitsplatz verursacht werden.

Bitte informieren Sie sich über die individuellen Erfordernisse in Ihrem Gastland (Ansprechpartner ist z.B. Ihre deutsche Versicherung) und unter www.erasmuspraktikum.uni-bonn.de → Vorbereitung.

Als Erasmus-Praktikant*in können Sie z.B. über den DAAD eine kombinierte Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung (DAAD-Gruppenversicherung) abschließen.

▪ **Krankenversicherungspflicht bei Praktikumsvergütung im Ausland**

Sobald Sie eine Praktikumsvergütung-egal in welcher Höhe- erhalten, unterliegen Sie im Gastland der Krankenversicherungspflicht. Das bedeutet, dass Sie sich zwingend vor Ort krankenversichern und Ihren deutschen Krankenversicherungsschutz „ruhend stellen“ müssen. Bitte erkundigen Sie sich daher unbedingt bei Ihrem zukünftigen Praktikumsgeber oder einer (öffentlichen) örtlichen Krankenversicherung über die konkreten Bedingungen.

² Wer in Deutschland gesetzlich versichert ist, muss die Europäische Krankenversicherungskarte nicht beantragen. Sie ist automatisch auf der Rückseite der Versichertenkarte aufgedruckt.

2. Abbruch und Verkürzungen des Auslandspraktikums

- Sollten Sie Ihr geplantes Auslandspraktikum vorzeitig abbrechen, nicht antreten oder verkürzen, müssen Sie das Dezernat Internationales der Universität Bonn sowie Ihre Erasmus-Fachkoordination unverzüglich informieren.
- Wenn Sie den Aufenthalt deutlich verkürzen, werden Sie gegebenenfalls zu einer anteiligen Rückzahlung Ihrer ersten Rate aufgefordert. Warten Sie aber auf jeden Fall eine Aufforderung zur Rückzahlung mit den notwendigen Bankangaben ab.
- Bei Abbruch des Auslandspraktikums vor Ablauf von 60 Tagen wird die gesamte bereits ausgezahlte Fördersumme zurückgefordert, da die Mindestaufenthaltsdauer für Erasmus-Praktika 60 Tage beträgt. (Ausnahmeregelung für Härtefälle)

3. Verlängerungen um mehr als 6 Tage

- Änderungen der von Ihnen im Grant Agreement/Learning Agreement angegebenen Praktikumsdauer bis zu 5 Tagen gelten nicht als Verlängerung. Es liegt in Ihrer Verantwortung, bei Beginn des Praktikums bereits genaue Angaben zur Praktikumsdauer zu machen.
- Eine begründete Verlängerung Ihres Praktikums ab 6 Tagen ist grundsätzlich möglich und muss von Ihrer Erasmus-Fachkoordination und von Ihrer Gasteinrichtung befürwortet werden.
- Reichen Sie dazu eine formlose Einverständniserklärung Ihres Betreuers/Ihrer Betreuerin an der Gasteinrichtung und Ihrer Fachkoordination an der Universität Bonn spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Ende im Dezernat Internationales ein.
- Mit einem Verlängerungsantrag ist keine automatische Verlängerung der Förderung verbunden. Diese erfolgt nur, falls noch ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.
- Zudem muss dieser Zeitraum auf der Endbescheinigung durch die Gasteinrichtung bestätigt werden und ggf. das Learning Agreement (Teil 2) entsprechend angepasst werden.

4. Intensivsprachkurse im Zielland direkt vor Beginn des Auslandsaufenthaltes

Kurskosten für vorbereitende Intensivsprachkurse können aus Erasmus-Mitteln nicht erstattet werden. Allerdings können Intensivsprachkurse im Ausland für Sprachen, in denen es kein Online-Sprachkursangebot gibt (s. III, S. 4) ggf. bis zu 4 Wochen auf den Förderzeitraum angerechnet werden.
Nachweis: Bescheinigung der Einrichtung, die den Sprachkurs durchführt

- i** Bitte berücksichtigen Sie den Zeitraum eines gebuchten Intensivsprachkurses bei den Angaben, die Sie in Mobility-Online zum Praktikumszeitraum machen, und benachrichtigen Sie uns umgehend, wenn Sie sich kurzfristig noch für die Teilnahme an einem Intensivsprachkurs entscheiden, damit das Startdatum für die Förderung im Grant Agreement ggf. noch angepasst werden kann. Im Nachhinein ist dies leider nicht mehr möglich.

5. Besonderes Hinweise zur Erasmus-Förderung aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus

Die Europäische Kommission räumt für das Wintersemester 2020/21 die Möglichkeit ein, eine Mobilität zunächst virtuell zu beginnen und – wenn möglich – zu einem späteren Zeitpunkt physisch fortzuführen.

Die virtuelle Teilnahme ist dabei sowohl vom Heimatort als auch vom Gastland aus möglich, allerdings wird diese als Zero-Grant-Zeitraum nicht finanziell durch das Erasmus-Programm unterstützt. Ein Quarantänezeitraum, der zu Beginn des Aufenthaltes im Gastland erforderlich ist, wird wie der Zeitraum physischer Mobilität finanziell gefördert.

Die EU wie auch die NA DAAD beobachten die Situation und ihre weitere Entwicklung aufmerksam. Nach wie vor gilt es, umsichtig mit den notwendigen Vorkehrungen gegen die weitere Verbreitung des Virus und den länderspezifischen Reisehinweisen umzugehen.

Ihre Ansprechpartnerin im Dezernat Internationales ist:

Petra Friedrich

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Dezernat Internationales Abteilung Mobilität ins Ausland

Adresse: Poppelsdorfer Allee 53, 53115 Bonn (Germany)

Telefon: +49 228 73-6498

E-Mail: p.friedrich@uni-bonn.de

www.uni-bonn.de/erasmus-praktikum

Sprechzeiten: Di und Mi 10:00-12:30 Uhr

Buchung über [eCampus](#)